

# Vereinbarung

zwischen

dem Berufsbildungsfonds Holzbau Schweiz (BBF Holzbau),  
vertreten durch Holzbau Schweiz, Hofwiesenstrasse 135, 8057 Zürich

und

dem Berufsbildungsfonds Bau (BBF Bau),  
vertreten durch den Schweizerischen Baumeisterverband (SBV)  
Weinbergstrasse 49  
8042 Zürich

nachfolgend "Parteien" genannt,

## zur Regelung der Beitragserhebung bei Mischbetrieben

Per Bundesratsbeschluss vom 02.12.2009 wurde das Reglement des BBF Bau vom 20.11.2007 per 01.01.2010 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

Per Bundesratsbeschluss vom 30.07.2009 wurde das Reglement des BBF Holzbau vom 6.06.2008 per 01.10.2009 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

Aufgrund der Ausgestaltung der Geltungsbereiche der beiden Berufsbildungsfonds ergeben sich insbesondere bei Mischbetrieben (Holzbau/Baumeisterarbeiten) Abgrenzungsprobleme bzw. Doppelbelastungen der Betriebe.

Im Bestreben, die gegenseitige Akzeptanz der Berufsbildungsfonds zu fördern sowie die Doppelbelastungen der betroffenen Betriebe zu reduzieren, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

### Art. 1 Definition Mischbetriebe

Mischbetriebe im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebe, die sowohl Holzbau- als auch Baumeisterarbeiten anbieten und ausführen, bzw. Holzbau- und Baumeistererzeugnisse herstellen und damit sowohl unter den Geltungsbereich (örtlich, betrieblich und persönlich) des BBF Bau als auch unter denjenigen des BBF Holzbau fallen. Unerheblich ist dabei, ob es sich um einen echten (Ausgestaltung im Sinne selbstständiger Betriebsteile) oder um einen unechten Mischbetrieb (keine selbstständigen Betriebsteile) handelt.

## Art. 2 Beitragseinzug bei Mischbetrieben

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Klärung der Zugehörigkeit zu einem Mischbetrieb im Einzelfall gemäss Art. 1 dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Liegt erwiesenermassen eine Mischbetriebssituation im Sinne von Art. 1 dieser Vereinbarung vor, so verpflichten sich die Parteien, ausschliesslich den hälftigen Grundbeitrag gemäss den zum Zeitpunkt der Beitragserhebung in Kraft stehenden BBF-Reglementen zu erheben.

<sup>3</sup> Davon unberührt bleibt der Einzug des personenbezogenen Beitrags (Beitrag pro Mitarbeiter) gemäss den Reglementen der beiden Berufsbildungsfonds.

<sup>4</sup> Diese Regelung gilt unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unabhängig von allfälligen Verbandsmitgliedschaften.

## Art. 3 Unklarheiten

<sup>1</sup> Fälle von Unklarheiten sind den Parteien gegenseitig unverzüglich mitzuteilen (vgl. Art. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung) und soweit wie möglich zu klären.

<sup>2</sup> Im Falle von Unklarheiten über das Vorliegen von Mischbetriebssituationen entscheidet eine Kommission, bestehend aus je zwei Vertretern der Parteien dieser Vereinbarung, endgültig.

## Art. 4 Bekanntmachung

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung (Art. 1 und Art. 2) den unterstellten Betrieben in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## Art. 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung rückwirkend auf den 1.1.2010 in Kraft.

Zürich, den 27. April 2010

Für Holzbau Schweiz

Hans Rupli, Zentralpräsident

Hansjörg Setz, Geschäftsführer

Für den Schweizerischen Baumeister-  
verband (SBV)

NR Werner Messmer, Zentralpräsident

Daniel Lehmann, Direktor